

S a t z u n g

über die Abwälzung der Abwasser- abgabe in der Gemeinde Steinfeld

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 18. Oktober 1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch § 1 des Siebenten Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 18. Oktober 1980 (Nds. GVBl. S. 385) und des § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 14. April 1981 (Nds. GVBl. S. 105) in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 8. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Nieders. Abgabenordnung-Anpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 325), hat der Rat der Gemeinde Steinfeld in seiner Sitzung am 22. Januar 1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gemeinde Steinfeld wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm (m³) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleininleitungen), an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.

§ 2

Abgabepflichtige

Bei Kleininleitungen ist der Eigentümer des Grundstücks abgabepflichtig, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3

Entstehung und Beendigung
der Abgabepflicht

Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahr), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluß an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz
für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab 1. Januar 1981	4,80 DM
ab 1. Januar 1982	7,20 DM
ab 1. Januar 1983	9,60 DM
ab 1. Januar 1984	12,-- DM
ab 1. Januar 1985	14,40 DM
ab 1. Januar 1986	16,-- DM

im Jahr.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird am 10. Januar für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens aber einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Ordnungswidrigkeit

Zu widerhandlungen gegen § 6 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nieder-

sächsischen Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 8

Anwendung des Niedersächsischen
Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems, Nr. 11 vom 19.03.1982, S. 277)